OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552397/2/KLe

Datum:
Linz, 12. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer aufgrund des Vorlageantrages wegen der Beschwerdevorentscheidung vom 20.7.2022, BHEFAgrar-2022-529002/11-KB, über die Beschwerde des K. P. vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A. M., X, X V., gegen das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.5.2022 GZ: BHEFAgrar-2022-529002/5-Li, betreffend Bestätigung der Bestellung als Jagdschutzorgan den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit E-Mail vom 13.5.2022 teilte der Jagdleiter M. H. der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) mit, dass nach Ablegung der Jagdhüterprüfung der Beschwerdeführer als Jagdschutzorgan für das genossenschaftliche Jagdgebiet P. in Anspruch genommen werden könne. Er stimme dem ausdrücklich zu und ersuche um wohlwollende Behandlung durch die Behörde.

Mit E-Mail vom 16.5.2022 übermittelte der Beschwerdeführer eine Kopie der OÖ-Jagdkarte, das Prüfungszeugnis der Jagdhüterprüfung, die Einzahlungsbestätigung, wies darauf hin, dass die schriftliche Bestellung als Jagdschutzorgan bereits von seinem Jagdleiter übermittelt worden wäre und gab seine private Telefonnummer bekannt.

Die Behörde übermittelte dem Beschwerdeführer folgendes Schreiben vom 18.5.2022 GZ: BHEFAgrar-2022-529002/5-Li:
„Genossenschaftsjagd P.;
Jagdschutzorgan – Abweisung

Sehr geehrter Herr P.!
Mit E-Mail vom 13.05.2022 hat uns Herr M. H., Jagdleiter der Genossenschaftsjagd P. mitgeteilt, dass Sie aufgrund der erfolgreich abgelegten Jagdhüterprüfung am 10. Mai 2022 als Jagdschutzorgan für das genossenschaftliche Jagdgebiet P. bestellt werden sollen.

Gemäß § 44 dürfen nur eigenberechtigte, unbescholtene Personen zu Jagdhütern oder Berufsjägern bestellt werden, die
a) die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen;
b) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die hiefür erforderliche Verlässlichkeit besitzen;
c) die die Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerprüfung (§ 45) mit Erfolg abgelegt haben.

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen wurde Ihre Verlässlichkeit überprüft. Im Zuge dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass Sie eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 4 Z. 1 und § 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LBGl.Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl.Nr. 54/2019 in Verbindung mit § 8a Oö. Artenschutzverordnung, LGBl.Nr. 73/2003 begangen haben. (Aufstellung einer fängisch gestellten Krähenfalle im Zeitraum von 08.04.2021 bis 22.04.2021)

Ihr Antrag vom 16.05.2022 wird hiermit abgewiesen, da die Bezirkshauptmannschaft Eferding davon ausgeht, dass Sie gemäß § 44 lit. b Oö. Jagdgesetz die hiefür erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzen. Eine neue Antragstellung ist mit Beginn der neuen Jagdvergabe 2026 möglich.

Freundliche Grüße!
Für den Bezirkshauptmann
S. L.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Schreiben richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde erließ die Beschwerdevorentscheidung vom 20.7.2022, BHEFAgrar-2022-529002/11-KB mit folgendem Spruch:
„Die Beschwerde des K. P., X, X P., vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. A. M., mit dem Begehren, das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.05.2022, BHEFAgrar-2022-529002/5-Li, wegen Rechtswidrigkeit zu beheben, wird als unbegründet abgewiesen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund des eingebrachten Vorlageantrages legte die belangte Behörde den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der angeführte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Inhalt und Form der Bescheide
§ 58 AVG
(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Beschwerdegegenstand derartiger „Bescheidbeschwerden“ sind folglich ausschließlich Bescheide. Im gegenständlichen Fall ist zunächst zu prüfen, ob es sich beim Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.5.2022 GZ: BHEFAgrar-2022-529002/5-Li, das vom Beschwerdeführer mit Beschwerde bekämpft wird, tatsächlich um einen Bescheid iSd Bestimmung handelt, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden kann.

Bescheidqualität des bekämpften Schreibens: §§ 56 ff AVG normieren Regelungen betreffend Inhalt und Form von Bescheiden sowie deren Erlassung. Als Bescheide iSv Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sind laut Lehre und Rechtsprechung individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen (vgl. für viele Hauer in Fischer/Pabel/N. Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014], Rz 4; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts[3] [2014] Rz 127 mwN; zum Bescheidbegriff des AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 419 mwN).

Grundsätzlich sind Bescheide gemäß § 58 Abs. 1 AVG ausdrücklich als solche zu bezeichnen, haben einen Spruch, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung zu enthalten und müssen bei schriftlicher Ausfertigung gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten.

Das fragliche Schriftstück ist weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet noch sonst in die äußere Form eines Bescheides gekleidet (fehlende Gliederung der Erledigung nach Spruch und Begründung; keine Rechtsmittelbelehrung, etc.). Vielmehr erinnert der Aufbau des Schreibens vom 18.5.2022 an einen Brief.

Maßgeblich für die Qualifikation eines Schriftstücks als Bescheid sind jedoch primär inhaltliche Kriterien; mithin der Bescheidwille, das autoritative Wollen der Behörde, hoheitliche Gewalt auszuüben (vgl. VwGH 25.01.1990, 89/16/0195).

Wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält, ist das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber umgekehrt nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat.

Der normative Inhalt muss sich – wie bereits erwähnt – aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. Insbesondere in jenem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer

behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (vgl. VwGH 11.06.2001, 2001/10/0084; 22.09.1992, 92/07/0121)

Im vorliegenden Fall ist es somit maßgeblich, ob durch das gegenständliche Schreiben der belangten Behörde eindeutig - objektiv betrachtet - die normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit erfolgte. Kommt auf Grund der sprachlichen Gestaltung der normative Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, so liegt – mangels Bezeichnung als Bescheid – gerade kein Bescheid vor.

Der (eindeutige) normative Wille der Behörde kann sich auch daraus ergeben, ob sie von Rechts wegen verpflichtet ist, einen Bescheid zu erlassen (vgl. VwGH 18. 6.2003, 2001/06/0165). Bei dieser Beurteilung ist auch das von der Behörde materiell (vgl hingegen Rz 5ff, 14) angewendete Gesetz insoweit als Deutungsschema für das konkrete Schriftstück maßgebend, als sich aus diesem ergibt, ob die Behörde von Rechts wegen verpflichtet war, einen Bescheid zu erlassen. Trifft dies zu, so ist in Zweifelsfällen die Normativität der Erledigung zu bejahen (VwGH 9.10.2001, 2001/05/0295), andernfalls zu verneinen (vgl. VwGH 16.9.2003, 2003/05/0142).

Genau an der erforderlichen Eindeutigkeit fehlt es im vorliegenden Fall:
Der Inhalt des angefochtenen Schreibens weist darauf hin, dass es sich dabei lediglich um eine Information an den Beschwerdeführer handeln kann.

Die Anrede als „Sehr geehrter Herr P.!“ und die Grußformel „Freundliche Grüße“ sprechen klar gegen die Annahme, es sei eine verbindliche Erledigung beabsichtigt gewesen (vgl. dazu die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, z.B.: VwGH 16.07.2003, 2002/01/0500; 17.09.2002, 2002/01/0095; 03.06.1997, 97/06/0096).

Im gegenständlichen Fall lässt der „Inhalt“ der Erledigung, also insbesondere ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, starke Zweifel darüber aufkommen, dass die Rechtsform des Bescheides von der Behörde gewählt wurde. Insofern ist jedoch – wie aus der soeben zitierten Rechtsprechung hervorgeht – die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides essentiell (VwGH 16.7.2003, 2002/01/0500; 18.11.2003, 2003/03/0085; 24.3.2004, 2003/09/0153). Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich zusammenfassend, dass jedenfalls das Fehlen einer ausdrücklichen Bezeichnung der gegenständlichen Erledigung als

Bescheid den Ausschlag zu Gunsten der Verneinung ihres Bescheidcharakters geben muss.

Im gegenständlichen Fall lässt neben der fehlenden Bescheidbezeichnung auch die nicht vorhandene Rechtsmittelbelehrung und Begründung sowie folglich auch fehlende Gliederung in Spruch-Begründung-Rechtsmittelbelehrung auf einen fehlenden Bescheidwillen der Behörde schließen.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs indiziert insbesondere eine Verwendung der Briefform – wie beim gegenständlichen Schreiben der Fall – den fehlenden Bescheidcharakter (vgl. bspw. VwGH 22.09.1992, 92/07/0121; 16.10.1997, 97/06/0175).

Weiters lag kein Antrag des Beschwerdeführers vom 16.5.2022 vor. Die Behörde war daher gesetzlich nicht verpflichtet, einen Bescheid zu erlassen.

Im Übrigen wurde in der Beschwerdevorentscheidung dieses Schriftstück von der belangten Behörde selbst als „Schreiben vom 18.5.2022“ bezeichnet.

Beim gegenständlichen Schreiben der belangten Behörde handelt es sich somit vor diesem Hintergrund um eine schlichte (also nicht normative) Information über den Verfahrensstand bzw. die weitere Vorgangsweise.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Das Vorliegen eines Bescheides ist in Bescheidbeschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eine Prozessvoraussetzung. Bereits bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist die Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen das gegenständliche Schreiben vom 18.5.2022 war daher mangels tauglichem Beschwerdegegenstand mit Beschluss zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die wesentliche Frage, welchen Erledigungen Bescheidqualität zukommt, wurde in der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs bereits ausführlich und einheitlich beantwortet. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer